

Das Zeugnis anderer – Sozialer Akt und Erkenntnisquelle

OLIVER R. SCHOLZ

I. EINLEITUNG¹

Zeugnis und Zeugenschaft sind Phänomene mit vielen Seiten und Dimensionen. Aus diesem Grund sind Zeitzeugen, Gerichtszeugen, Blutzzeugen, Opferzeugen und Überlebensezeugen Gegenstand vielfältiger Diskurse und Disziplinen – von der Jurisprudenz, Rhetorik und Theologie über die Geschichtswissenschaft, Psychologie und Soziologie bis hin zur Linguistik und den Literaturwissenschaften.²

Ich möchte das Zeugnis von zwei Seiten beleuchten: (a) als sozialen Akt und (b) als potentielle Erkenntnisquelle. Um der Übersichtlichkeit willen fasse ich meine Hauptthesen in nummerierten Sätzen zusammen.

-
- 1 Diese Arbeit ist im Rahmen des DFG-Projektes »Eine Fallstudie in angewandter Erkenntnistheorie« (Scho 401/4-2) entstanden. Ich danke der Deutschen Forschungsgemeinschaft für ihre Unterstützung.
 - 2 Zu den ethischen und politischen Dimensionen vgl. Schmidt, Sibylle: Zeugenschaft. Ethische und politische Dimensionen, Frankfurt am Main: Peter Lang 2009.

2. DAS ZEUGNIS ALS SOZIALER AKT

Zeugnis und Zeugenschaft sind für unsere Lebenswelt wesentliche soziale und kulturelle Praxen. Ohne sie sähen weite Bereiche unseres Lebens völlig anders aus. Halten wir also fest:

(Z 1) Zeugnis und Zeugenschaft sind soziale Praxen.

Dies gilt in doppelter Hinsicht: Sie implizieren zum einen die Beteiligung mehrerer Personen³ (Sprecher, Adressaten, evtl. auch ein Auditorium); und sie ermöglichen zum anderen die Bildung großer epistemischer Gemeinschaften, einschließlich arbeitsteilig organisierter internationaler und generationenübergreifender »scientific communities«.

(Z 2) Zeugnis und Zeugenschaft sind kulturelle Praxen.

Dies ebenfalls in zweierlei Hinsicht: Sie beruhen wesentlich auf kulturellen Institutionen wie dem Gebrauch von Sprachen und anderen konventionalen Zeichensystemen; und sie ermöglichen komplexe kulturelle Prozesse wie Lehren und Lernen, Tradition und Geschichtsschreibung.

Wenn in der Philosophie von Zeugnissen die Rede ist, dann sind nicht primär *formelle Zeugenaussagen* vor Gericht gemeint. Gleichwohl stellen formelle Zeugnisse in diesem Sinne einen aufschlussreichen Sonderfall dar.⁴ Deshalb lohnt es sich, kurz bei ihnen zu verweilen.⁵

3 Dies ist der minimale Sinn von »sozial«; in der Regel spielen darüber hinaus anspruchsvollere soziale Beziehungen eine Rolle, etwa Anerkennungsverhältnisse und soziale Interaktionen.

4 Das bedeutet natürlich nicht, dass formelle Zeugnisse zum Modell für alle Arten von Zeugnissen erhoben werden sollten.

5 Zu formellen Zeugenaussagen im deutschen Strafrecht vgl. mit weiteren Hinweisen Panhuysen, Ursula: Die Untersuchung des Zeugen auf seine Glaubwürdigkeit. Ein Beitrag zur Stellung des Zeugen und Sachverständigen im Strafprozeß, Berlin: de Gruyter 1964, und Nack, Armin: »Der Zeugenbeweis aus aussagepsychologischer und juristischer Sicht«, in: Strafverteidiger Forum 2001, S. 1-8. Die Ausführungen in Coady, C.A.J.: *Testimony. A Philosophical*

Ein Zeugnis im formellen rechtlichen Sinne ist die mündliche oder schriftliche Aussage eines Zeugen über selbstwahrgenommene, rechtserhebliche Tatsachen zum Zwecke des rechtlichen Beweises. Die Aussage des Zeugen soll bei der Aufklärung des in Frage stehenden Sachverhalts dienen; sie soll so zu den Tatsachenfeststellungen des Urteils beitragen und auf diese Weise das Urteil des Richters mittragen. In dieser Beschreibung der Stellung des Zeugen wird sowohl seine epistemische Bedeutung für die Wahrheitsfindung als auch seine moralische Verantwortung (vor allem gegenüber dem Beschuldigten) deutlich. Indem der Zeuge formal als solcher eingesetzt wird, wird ihm ein besonderer Status zuerkannt in der Erwartung, dass er über die Autorität, Kompetenz und Aufrichtigkeit verfügt, Aussagen zu machen, die für die Entscheidung einer offenen oder strittigen Frage von Belang sind.

Die sich historisch entwickelnden und sich national ausdifferenzierenden Rechtssysteme weisen Unterschiede in vielen Punkten auf, die für die Bewertung von Zeugenaussagen und für die rechtliche Wirksamkeit des Zeugenbeweises von Belang sein können: (a) die Bestimmungen über Zeugnispflichten und Zeugnisverweigerungsrechte; (b) die Kriterien für die Fähigkeit, als Zeuge fungieren zu können (Zeugnisfähigkeit); (c) die Anforderungen an die Zahl der Zeugen (z.B. die Zweizeugenregel); (d) die Kriterien für die Glaubwürdigkeit der Zeugen. Auch die Formalien des Verfahrens (Einführung in den Prozess; Ergänzung durch Eid; Eidesformel; Vernehmung; Kreuzverhör; Protokollierung) weisen in den historischen Rechtssystemen z.T. beträchtliche Unterschiede auf. Erst recht spät werden Zeugen von Sachverständigen unterschieden.

An dieser knappen Skizze sind schon zahlreiche Besonderheiten von formellen Zeugnisakten abzulesen. Insbesondere wird deutlich, an welchen Stellen etwas schief gehen kann. Zählen wir die wichtigsten Fehlerquellen auf:

- (a) Der Zeuge soll über etwas berichten, das er selbst wahrgenommen hat. Nun arbeitet unsere sinnliche Wahrnehmung sehr selektiv; und unsere Sinne unterliegen häufig Täuschungen.

Study, Oxford: Clarendon Press 1992, S. 27-38, sind an angelsächsischen Rechtssystemen orientiert.

- (b) Das Wahrgenommene muss kognitiv verarbeitet werden; es wird unter Begriffe gebracht, klassifiziert und in das schon bestehende System von Überzeugungen integriert. Auch dabei kann es zu Irrtümern und Widersprüchen kommen.
- (c) Zwischen Wahrnehmung und Bericht ist Zeit vergangen. Der Zeuge muss sich korrekt und so vollständig, wie es für die Feststellung des Sachverhalts erforderlich ist, an sie erinnern. (Dazu gehört auch das Wiedererkennen von Personen.) Bekanntlich ist jedoch unsere Erinnerung fragmentarisch und in vielfältiger Weise irrtumsanfällig.
- (d) Die wahrgenommenen Tatsachen müssen angemessen artikuliert werden. Der Zeuge wird zu Person und Sache vernommen und muss dazu zusammenhängend berichten. Dabei muss er sich das Wahrgenommene in Erinnerung rufen und sozusagen »versprachlichen«. Eine mangelhafte Ausdrucksfähigkeit kann zu unklaren und verzerrenden Aussagen führen.
- (e) Zu den genannten unbewussten Schwächen und Fehlern der Wahrnehmungs-, Erinnerungs- und Ausdrucksfähigkeit kommt die Möglichkeit bewusster und beabsichtigter Fälschungen hinzu: Zeugen können lügen – und sie tun dies auch. Wie real die Möglichkeit der Zeugenlüge ist, verdeutlicht die Meineidskriminalität.⁶
- (f) Über die Zeugenvernehmung wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das sehr selektiv ist und in aller Regel durch die Beiträge des jeweiligen Vernehmungsbeamten dominiert wird.⁷

Weitere Fehlerquellen, etwa unbewusste oder bewusste Voreingenommenheiten des Zeugen sowie unbewusste oder bewusste Beeinflussungen durch die Vernehmungsbeamten (Polizist, Richter, Staatsanwalt, u.a.) kommen hinzu. Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts hat die Aussagepsychologie umfangreiche und vielfältige empirische Untersuchungen zur Verlässlichkeit

6 Vgl. U. Panhuysen: Die Untersuchung des Zeugen auf seine Glaubwürdigkeit, S. 11f.

7 Dazu kritisch Schönemann, Bernd: »Zeugenbeweis auf dünnem Eis – von seinen tatsächlichen Schwächen, seinen rechtlichen Gebrechen und seiner notwendigen Reform«, in: Albin Eser et al. (Hg.): Strafverfahrensrecht in Theorie und Praxis (Festschrift für Lutz Meyer-Gossner zum 65. Geburtstag), München: Beck 2001, S. 385-407, hier S. 390f.

von Zeugenaussagen durchgeführt, deren Ergebnisse alles andere als ermutigend sind.⁸ Selbst redliche und am Ausgang des Prozesses uninteressierte Zeugen erweisen sich in vielen Fällen als nicht verlässlich; nicht die Lüge, sondern der unbewusste Irrtum scheint die größte Fehlerquelle bei Zeugenaussagen zu sein.⁹ Die Resultate der psychologischen Aussageforschung haben unter Juristen (wie auch unter Historikern) heftige Diskussionen ausgelöst. Es gibt Stimmen, die vor diesem Hintergrund grundlegende Reformen des Strafprozessrechts fordern, beispielsweise eine deutliche Stärkung der Verteidigerrolle.¹⁰ Dennoch hält die Mehrzahl der Juristen Zeugenaussagen weiterhin für unentbehrlich; der Grund ist einfach: »Trotz aller Hinweise auf die Mängel des Zeugenbeweises bedarf es keiner Frage, dass der Richter auf die Aussagen der Zeugen zur Feststellung der Tatsachen angewiesen ist. Sie sind nicht durch andere Beweismittel zu ersetzen [...]«.«¹¹

Häufiger und der Sache nach grundlegender als die formellen Zeugenaussagen vor Gericht sind die zahllosen *informellen* oder *natürlichen Zeugnisse*, die wir tagtäglich geben und empfangen; dazu gehören banale Zeit- und Wegauskünfte ebenso wie elaborierte Expertenurteile, vor allem aber die allgegenwärtigen medialen Berichte in Massenmedien wie Presse, Rundfunk, Fernsehen und Internet.¹² Die formalisierte Institution des Gerichtszeugnisses würde es nicht geben ohne eine vorgängige Praxis des informellen Zeugnisgebens und -empfangens. Wenn wir nicht häufig dem vertrauen könnten, was uns andere Menschen außerhalb des Gerichtssaals sagen, hätte es wenig Sinn, Institutionen des formellen Bezeugens einzuführen und aufrechtzuerhalten. Halten wir als These fest:

-
- 8 Dazu u.a. Greuel, Luise et al. (Hg.): *Psychologie der Zeugenaussage. Ergebnisse der rechtspsychologischen Forschung*, Weinheim: Psychologie Verlags-Union 1997; A. Nack: *Der Zeugenbeweis aus aussagepsychologischer und juristischer Sicht*, und B. Schünemann: *Zeugenbeweis auf dünnem Eis*, S. 385ff. In C.A.J. Coady: *Testimony*, Kapitel 15 findet sich eine kritische Erörterung zu der Frage, wie reliabel die Ergebnisse der psychologischen Aussageforschung sind.
- 9 Vgl. A. Nack: *Der Zeugenbeweis aus aussagepsychologischer und juristischer Sicht*, S. 6.
- 10 So z.B. B. Schünemann: *Zeugenbeweis auf dünnem Eis*, S. 406.
- 11 U. Panhuysen: *Die Untersuchung des Zeugen auf seine Glaubwürdigkeit*, S. 10.
- 12 Mößner, Nicola: *Wissen aus dem Zeugnis anderer. Der Sonderfall medialer Richterstattung*, Paderborn: Mentis 2010, S. 187-359.

- (Z 3) Natürlichen (informellen) Zeugnissen kommt zeitliche und sachliche Priorität vor den formellen Zeugnissen zu.

Weniger klar ist allerdings, wie der Begriff des informellen Zeugnisses genauer einzugrenzen ist; und so sind auch tatsächlich unterschiedlich weite Explikationen des Begriffs im Umlauf.¹³ Ich kann in diesem Zusammenhang nur auf einige Schwierigkeiten hinweisen.

Es liegt nahe, das Zeugnis als Sprechhandlung, genauer als illokutionären Akt besonderer Art, zu behandeln.¹⁴ Schon John L. Austin, der Begründer der modernen Sprechakttheorie, erwähnt in seinen Vorlesungen das Bezeugen (»testify«) unter derjenigen Teilklasse der expositiven Sprechhandlungen, die zugleich einen kommissiven Aspekt haben, da man mit ihnen eine Verpflichtung eingehe.¹⁵ John R. Searle und seine Anhänger klassifizieren Zeugnisse als assertorische Sprechakte.¹⁶ Der illokutionäre Witz dieser Sprechhandlungen ist es, den Sprecher auf die Wahrheit der mit der Äußerung ausgedrückten Proposition *p* festzulegen. Zu den Vorbereitungsregeln zählen: Der Sprecher hat gute Gründe zu glauben, dass *p*; der Hörer besitzt noch kein Wissen über den fraglichen Sachverhalt oder zumindest gilt: es ist nicht offensichtlich, dass der Hörer weiß, dass *p*.

Meines Erachtens ist es angemessener, in Bezug auf die Zeugnisse von einer Familie von Sprechhandlungen zu sprechen:

- (Z 4) Zeugnisakte bilden eine Familie von Sprechhandlungen.

In der Umgangssprache verwenden wir ja auch mehrere Verben, um über Zeugnisse zu sprechen. So können wir auf die Frage »Woher weißt Du,

13 Eine ausführliche Diskussion prominenter Definitionsvorschläge inklusive eines eigenen Vorschlags bietet N. Mößner, *Wissen aus dem Zeugnis anderer*, S. 25–84.

14 Vgl. besonders C.A.J. Coady: *Testimony*, S. 25f., dem sich viele teils zustimmend, teils modifizierend angeschlossen haben.

15 Austin, John L.: *How to Do Things with Words*, Oxford: Oxford UP 1962, hier S. 162; vgl. C.A.J. Coady: *Testimony*, S. 25.

16 Searle, John R.: *Speech Acts*, Cambridge: Cambridge UP 1969, S. 12f.; Searle, John R./Vanderveken, Daniel: *Foundations of Illocutionary Logic*, Cambridge: Cambridge UP 1985, S. 182ff.

dass p? « antworten: »S hat es mir erzählt«, »S hat es mir berichtet«, »S hat mich benachrichtigt«, »S hat es mir mitgeteilt«, »S hat es mir anvertraut« etc. Obwohl die damit bezeichneten Sprechhandlungen sicher miteinander verwandt sind, gibt es im einzelnen durchaus Unterschiede. Richtig erscheint mir an den Vorschlägen von Austin und Searle, dass Zeugnishandlungen typischerweise sowohl eine assertorische als auch eine kommissive Seite besitzen.¹⁷ Ein transmissiver Aspekt kommt hinzu: die Information, dass p, wird einem Hörer übermittelt; sie wird an ihn weitergegeben.¹⁸ Fassen wir dies zusammen:

- (Z 5) Zeugnisakte weisen assertorische Aspekte auf.
- (Z 6) Zeugnisakte weisen kommissive Aspekte auf.
- (Z 7) Zeugnisakte weisen transmissive Aspekte auf.

Natürlich muss die relevante Klasse von Sprechakten genauer eingegrenzt werden. Dabei ergibt sich eine grundsätzliche Schwierigkeit. Einerseits wäre es sicher ein zu weites Verständnis, wenn man jeden Sprechakt als Zeugnis einstufen würde. Andererseits wäre es aber auch zu eng, weil auch nicht-sprachliche Zeichenhandlungen (die kommunikative Verwendung von hinweisenden Piktogrammen und dergleichen) und hybride Zeichenhandlungen (z.B. Schrift-Bild- bzw. Text-Bild-Kombinationen) als Zeugnisse dienen können. (Z 4) sollte deshalb verallgemeinert werden:

- (Z 4+) Zeugnisakte bilden eine Familie von Zeichenhandlungen.

Sinnvoll dürfte es sein, sich an einem typischen und vollblütigen Fall als Paradigma zu orientieren und dann Ausweitungen dieses Kernbegriffs zu betrachten. Als paradigmatisch kann eine kommunikative Handlung der folgenden Art gelten: Ein Zeugnisgeber S vollzieht in mündlicher oder

17 Einen expositiven Aspekt vermag ich dagegen nicht bei allen informellen Zeugnissen zu erkennen.

18 Eckard Rolf unterscheidet in seiner detaillierten sprechakttheoretischen Analyse sprachlicher Informationshandlungen eine eigene Klasse von Transmissiven; dazu gehören u.a. Sprechakte des Mitteilens, Benachrichtigens, Bekanntgebens und Aussagens (vgl. Rolf, Eckard: Sprachliche Informationshandlungen, Göttingen: Kümmerle 1983, S. 164-175).

schriftlicher Form eine assertorische Sprechhandlung U, mit der er einen Gedankeninhalt p als wahr präsentiert, und die (aus der Sicht des Zeugnisgebers) dazu dienen soll oder (aus der Sicht der Empfänger) dazu geeignet erscheint, kraft ihres semantischen Gehalts den Adressaten, den Zeugnisempfänger H, der U wahrnimmt und versteht, über einen in Frage stehenden Sachverhalt p zu informieren.

Die Praxis des Zeugnisgebens unterliegt einer ganzen Reihe von Normen. Zeugnisse treten von Seiten des Zeugnisgebers mit den Geltungsansprüchen der Aufrichtigkeit und der Wahrheit auf. Jede Zeugnisäußerung verändert die normative Lage zwischen S, H und anderen Mitgliedern der Sprachgemeinschaft: S übernimmt ausdrücklich die Verantwortung für die Aufrichtigkeit seiner Äußerung und für die Wahrheit von p. H und andere Zuhörer erwerben die Berechtigung, sich auf Kosten von S auf die Wahrheit von p zu verlassen und bei entsprechenden Nachfragen (»woher weißt du das?«) auf S als verantwortlichen Informanten zu verweisen. Indem S durch seine assertorische Äußerung, dass p, die Proposition p als wahr präsentiert, vererbt er gleichsam die Berechtigung p zu behaupten (und damit als wahr zu präsentieren) an H.¹⁹

Im einfachsten Fall wird das Zeugnis in einer direkten Face-to-Face-Kommunikation (mit *einem* Sprecher und *einem* Hörer) gegeben und empfangen. In komplexeren Fällen kann eine mehr oder weniger lange Kette von Äußerungen bzw. Dokumenten zwischen dem ursprünglichen Zeugnisgeber und dem Zeugnisempfänger liegen; und es kann eine Menge Zeit verstreichen zwischen dem Auftreten eines Zeugnisses und seiner Annahme und Auswertung. Außerdem geschieht das Bezeugen oft vor einem größeren Auditorium.

Eine Vereinfachung der sprechakttheoretischen Behandlung des Zeugnisses besteht darin, dass nur einzelne isolierte Äußerungen betrachtet werden. In dieser Hinsicht ist Ludwig Wittgensteins Begriff des Sprachspiels für unsere Zwecke geeigneter. Er macht deutlich, dass einzelne Zeugnisakte in größere sozial geregelte Handlungs- und Interaktionszusammenhänge eingebettet sind:

19 Vgl. Brandom, Robert B.: *Making It Explicit*, Cambridge, Mass.: Harvard UP 1994, S. 174f., S. 530-534 u.ö.

- (Z8) Zeugnishandlungen sind in weitläufigere Sprachspiele und in kulturelle Lebensformen eingebettet.

3. DAS ZEUGNIS ANDERER ALS ERKENNTNISQUELLE

Unbestreitbar ist, dass es die oben beschriebenen Sprechhandlungen und den darauf beruhenden sozialen Vorgang der Weitergabe und Aufnahme von Informationen gibt. Über den epistemischen Status des Zeugnisses anderer besteht jedoch keine Einigkeit. So hat sich die traditionelle westliche Erkenntnistheorie denn auch mit einer gerechten Würdigung des Zeugnisses anderer schwer getan. Auf der einen Seite war unübersehbar, dass endliche Wesen in zahllosen Angelegenheiten darauf angewiesen sind, von anderen zu lernen, indem sie glauben, was diese ihnen berichten. Auf der anderen Seite wurden in den platonischen, aristotelischen und cartesianischen Denktraditionen Bedingungen für Wissen postuliert (Erkenntnis von etwas Allgemeinem, Notwendigem, Unveränderlichem; absolute Gewissheit), die es nicht erlaubten, das durch andere Erfahrene zum Wissen zu rechnen. Die Hauptströmungen der neuzeitlichen Erkenntnistheorie, für die ein ausgeprägter Individualismus und eine weitgehende Ablehnung des Autoritätsarguments kennzeichnend sind, waren der Anerkennung des Zeugnisses anderer zunächst nicht günstig. Dies galt für Rationalisten wie René Descartes ebenso wie für Empiristen wie John Locke.

Bevor ich meine eigenen Thesen formuliere, möchte ich einen Überblick über den erkenntnistheoretischen Diskussionsstand geben. In den traditionellen und gegenwärtigen Debatten lassen sich die folgenden Positionen zum epistemischen Status des Zeugnisses anderer unterscheiden:

(a) *Zeugnis-Skeptizismus*: Eine erste Auffassung spricht dem, was wir durch das Zeugnis anderer erfahren, grundsätzlich jeden positiven epistemischen Status ab; danach können wir auf diesem Wege nur Meinungen gewinnen, die aber nie den Rang von zureichend gerechtfertigten Überzeugungen oder von Wissen erreichen können. Diese Haltung wird selten offen vertreten; aber aus vielen traditionellen Erkenntnistheorien ergibt sie sich als Folge. Gegen diese Position spricht natürlich, dass sie zu einem weitreichenden Skeptizismus führen würde, demzufolge wir sehr viel weniger wüssten, als wir normalerweise beanspruchen.

(b) *Globaler Reduktionismus bezüglich des Zeugnisses anderer*: Die sogenannten Reduktionisten oder Inferentialisten sind nur unter der Bedingung bereit, das Zeugnis anderer als Erkenntnisquelle anzuerkennen, dass es sich auf (mutmaßlich) basalere individuelle Quellen wie Wahrnehmung, Erinnerung, deduktives und induktives Schließen zurückführen lässt. Nach Ansicht der Reduktionisten gibt es keine für das Zeugnis anderer spezifischen epistemischen Prinzipien; insbesondere besteht ihnen zufolge keine spezielle präsumtive Berechtigung, dem Zeugnis anderer solange zu vertrauen, bis annullierende Gründe vorliegen. Der Übergang von »S hat behauptet, dass p« zu »p« erfolge vielmehr mithilfe der gewöhnlichen deduktiven und induktiven Schlussprinzipien, die auf empirisch gestützte Prämissen angewandt werden müssen. (Wenn die Reduktion erfolgreich sein soll, müssen – *nota bene* – alle erforderlichen Prämissen zeugnisfrei gerechtfertigt sein.) So beteuerte David Hume zwar die Unverzichtbarkeit des Zeugnisses anderer für das menschliche Leben; doch drängten ihn seine empiristischen Grundannahmen zu einer induktivistischen Spielart des Reduktionismus:

»[...] our assurance in any argument of this kind is derived from no other principle than our observation of the veracity of human testimony, and of the usual conformity of facts to the reports of witnesses. [...] The reason why we place any credit in witnesses and historians, is not derived from any connexion, which we perceive *a priori*, between testimony and reality, but because we are accustomed to find a conformity between them.«²⁰

(c) *Anti-Reduktionismus bezüglich des Zeugnisses anderer*: Der globale Reduktionismus wird inzwischen von den meisten Erkenntnistheoretikern abgelehnt. Bereits seit dem 18. Jahrhundert hatten sich die Stimmen gemehrt, welche den hohen epistemischen und sozialen Wert des Zeugnisses anderer betonten. Als erster entschiedener Anti-Reduktionist gilt Humes Zeitgenosse Thomas Reid. Er rechnete das Zeugnis anderer unter die »social operations of the mind«.²¹ Der weise und wohlthätige Schöpfer, der

20 Hume, David: *An Inquiry Concerning Human Understanding*, Oxford: Clarendon Press 1975, S. 111 und 113.

21 Reid, Thomas: *Philosophical Works*, herausgegeben von Sir William Hamilton, ND Hildesheim: Olms 1967, S. 194.

wollte, »that we should be social creatures, and that we should receive the greatest and most important part of our knowledge by the information of others«,²² hat uns zu diesem Zwecke zwei aufeinander abgestimmte Prinzipien eingepflanzt: das »principle of veracity« und das »principle of credulity«. Letzteres ist eine Disposition »to confide in the veracity of others and to believe what they tell us«. ²³ Bei Kindern ist diese fast unbegrenzt, aber auch im späteren Leben behält sie eine beträchtliche Stärke. Ohne eine solche Disposition wäre kein Lehren und Lernen, ja nicht einmal eine gemeinsame Sprache möglich.²⁴

An Überlegungen von Thomas Reid, John L. Austin und Donald Davidson anknüpfend hat Anthony Coady in großem Detail die Ansicht begründet, dass das Zeugnis anderer eine genuine Erkenntnisquelle ist, die einer Rückführung auf vermeintlich basalere Quellen weder fähig noch bedürftig ist.²⁵ Die wichtigsten Argumente lauten: Das ins Auge gefasste Projekt einer Reduktion auf eine zeugnisfreie Grundlage ist undurchführbar, näher besehen sogar inkohärent. Die im Zuge des frühen Faktenlernens und des Spracherwerbs gebildeten Überzeugungen werden erworben, bevor es eine zeugnisfreie Basis für einen induktiven Schluss auf die Verlässlichkeit der Eltern bzw. Lehrer geben könnte. Ohne ein erhebliches Maß an Vertrauen auf das Zeugnis anderer wären zahlreiche epistemische und sprachliche Praktiken nicht möglich.²⁶

(d) *Lokaler Reduktionismus bezüglich des Zeugnisses anderer*: Gegen den Anti-Reduktionismus wird oft eingewandt, dass er der Leichtgläubigkeit und damit der epistemischen Unverantwortlichkeit und Irrationalität Vorschub leistet. Kann es vernünftig sein, einfach zu glauben, was einem eine Person mitteilt – insbesondere dann, wenn man nur ihr Wort hat und nicht das geringste über sie weiß? Schließlich könnte der Zeugnisgeber

22 Ebd., S. 196.

23 Ebd.

24 Ebd., S. 196f.

25 Vgl. C.A.J. Coady: *Testimony*, besonders Kapitel 4, 8 und 9.

26 Vgl. u.a. C.A.J. Coady: *Testimony*, Kapitel 9 und Scholz, Oliver R.: »Das Zeugnis anderer – Prolegomena zu einer sozialen Erkenntnistheorie & Bibliographie: VI. Das Zeugnis anderer und das Projekt einer sozialen Erkenntnistheorie«, in: Thomas Grundmann (Hg.), *Erkenntnistheorie. Positionen zwischen Tradition und Gegenwart*, Paderborn: Mentis 2001, S. 354-375 und S. 391-394.

sich irren, sich missverständlich ausdrücken oder lügen. (Man erinnere sich an die obengenannten Fehlerquellen.)

Aus solchen Überlegungen heraus hat Elizabeth Fricker eine Position entwickelt, die sie als *lokalen Reduktionismus* kennzeichnet: Danach sei es im Einzelfall durchaus möglich, dass ein Zeugnisempfänger H unabhängige Belege besitzt oder erwerben kann, die ihn berechtigen, S bezüglich U für glaubwürdig zu halten. Während ein Kind, wie Fricker einräumt, ihren Eltern und Lehrern zunächst blind vertrauen muss, um seine Muttersprache und elementares Weltwissen zu erwerben, ist ein reifer Zeugnisempfänger ihr zufolge niemals berechtigt, einem Zeugnisgeber unkritisch zu glauben; er handelt vielmehr nur dann verantwortlich, wenn er den Sprecher permanent hinsichtlich seiner Glaubwürdigkeit, d.h. seiner Aufrichtigkeit und Kompetenz, überwacht und kritisch beurteilt.²⁷

Es ist jedoch umstritten, ob Frickers lokaler Reduktionismus eine stabile Zwischenposition zwischen globalem Reduktionismus und globalem Anti-Reduktionismus darstellt. So ist bereits fraglich, ob sich eine nicht-arbiträre Grenze zwischen der Entwicklungsphase und dem späteren Stadium der Reife ziehen lässt.²⁸ Darüber hinaus scheint in den meisten Fällen eine (zeugnisfreie) Überprüfung der Glaubwürdigkeit der Zeugnisgeber schlicht und einfach nicht möglich zu sein.

Neue Entwicklungen: a. *Dualismus.* Jennifer Lackey hat der bisherigen Debatte die Diagnose gestellt, dass sich die Vertreter reduktionistischer und anti-reduktionistischer Positionen bei der Frage nach der Rechtfertigung jeweils einseitig entweder auf den Beitrag des Zeugnisgebers oder auf den des Zeugnisempfängers konzentriert hätten. Eine angemessene Erkenntnistheorie des Zeugnisses anderer müsse jedoch der »dualen Natur« dieser Quelle Rechnung tragen. Damit es zu gerechtfertigten Überzeugungen und

27 Vgl. Fricker, Elizabeth: »Against Gullibility«, in: Bimal Matilal Krishna/Arindam Chakrabarti (Hg.), *Knowing from Words. Western and Indian Philosophical Analysis of Understanding and Testimony*, Dordrecht: Kluwer 1994, S. 125-161, sowie dies.: »Critical Notice: Telling and Trusting: Reductionism and Anti-Reductionism in the Epistemology of Testimony«, in: *Mind* 104 (1995), S. 392-411.

28 Zu diesem Kritikpunkt vgl. Insole, Christopher J.: »Seeing Off the Local Threat to Irreducible Knowledge by Testimony«, in: *Philosophical Quarterly* 50 (2000), S. 44-56.

Wissen aus dem Zeugnis anderer kommen kann, müssen beide Seiten wesentliche Beiträge leisten. Zum Beitrag des Zeugnisgebers gehört, dass sein Zeugnis verlässlich und damit wahrheitszutraglich ist; zum Beitrag des Zeugnisempfängers gehört, dass er über geeignete positive Gründe verfügt, um das Zeugnis zu akzeptieren. Während die Anforderung an den Sprecher die objektive Verlässlichkeit sicherstellt, gewährleistet die Anforderung an den Hörer die Rationalität bzw. epistemische Verantwortlichkeit. Diese »Dualismus« genannte Position wird von Lackey als dritter Weg jenseits von Reduktionismus und Anti-Reduktionismus vorgeschlagen.²⁹

b. »*Assurance View*«. Gegen die Neigung, Zeugnisakte ausschließlich oder primär als empirische Belege oder Anhaltspunkte (»evidence«) – und damit gleichsam als natürliche Zeichen – zu betrachten, ist geltend gemacht worden, dass die entsprechende Äußerung in erster Linie eine Versicherung ist, durch die der Sprecher die Verantwortung für die Wahrheit des Gesagten übernimmt. Diese normative Festlegung gibt dem Zeugnisempfänger einen nicht-evidentiellen Grund, der Person (und mittelbar dem, was sie berichtet) zu glauben. Richard Moran nennt diese Auffassung im Anschluss an Angus Ross »*Assurance View*« und setzt sie von den vorherrschenden evidentiellen Theorien der Zeugnispraxis ab.³⁰

c. *Kohärenztheorien der Rechtfertigung*. Die kritische Diskussion reduktionistischer Positionen hat sich bislang überwiegend an fundamentalistischen Theorien der Rechtfertigung orientiert. Kohärenztheorien haben demgegenüber den Vorteil, auf das gesamte Hintergrundwissen rekurren zu können, das uns bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugnisberichten zur Verfügung steht. Der Kohärentist stimmt mit dem Reduktionisten darin überein, dass das Wissen aus dem Zeugnis anderer nur inferentiell gerechtfertigt werden kann. Wie jede andere Erkenntnisquelle müssen Zeugnisse hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit bewertet werden; und nur, wenn unsere Bewertungen korrekt sind, können wir aus dieser Quelle Wis-

29 Vgl. Lackey, Jennifer: »Introduction«, in: Jennifer Lackey/Ernest Sosa (Hg.), *The Epistemology of Testimony*, Oxford: Oxford UP 2006, S. 1-24, und dies.: *Learning from Words Testimony as a Source of Knowledge*, Oxford: Oxford UP 2008, S. 48-53.

30 Vgl. Moran, Richard: »Getting told and being believed«, in: Lackey/Sosa, *The Epistemology of Testimony* (2006), S. 272-306, und Ross, Angus: »Why do We Believe what We are Told?«, in: *Ratio* 28 (1986), S. 69-88.

sen erlangen. Während der Reduktionist jedoch bloß die zeugnisfreien Hintergrundüberzeugungen zur Rechtfertigung heranziehen darf, wenn er sich nicht eines Zirkels schuldig machen will, kann ein Kohärentist alle relevanten Hintergrundüberzeugungen einbeziehen – auch die zahlreichen einschlägigen Überzeugungen über die Welt, die allgemeinen Bedingungen der Zeugnispraxis und die jeweiligen besonderen Umstände, die ihrerseits zum großen Teil auf Berichte anderer Personen zurückgehen.

Nach dieser Übersicht möchte ich nun den Begriff der Erkenntnisquelle klären und im Anschluss einige Thesen zum epistemischen Status des Zeugnisses anderer entwickeln und verteidigen. Das Zeugnis anderer ist eine Erkenntnisquelle, genauer gesagt: eine potentielle Quelle von Rechtfertigung und Wissen.³¹ Aber: Was ist eigentlich eine Erkenntnisquelle und wie findet man heraus, welche und wie viele es davon gibt? Bei anderer Gelegenheit³² habe ich ein intuitives Verfahren beschrieben: Sammle akzeptable Antworten auf die Fragen »Woher weißt Du das?« bzw. »Warum glaubst Du das?« verstanden als »Auf welcher rechtfertigungsrelevanten Grundlage glaubst Du das?«. Versuche die Antworten in möglichst homogene Gruppen zu ordnen. Jede solche Gruppe deutet auf eine (generische) Erkenntnisquelle hin. Auf diese Weise ergibt sich der folgende Explikationsvorschlag:

- (EQ) Epistemische Quellen im generischen Sinne sind die positiven Bedingungen, die man in adäquaten Typen von Antworten auf die Frage »Auf welcher rechtfertigungsrelevanten Grundlage glaubst Du das?« anführen kann.

31 Über die Metapher der Quelle liest man heutzutage leicht hinweg, da sie inzwischen idiomatisiert ist. Sie ist aber noch nicht ganz tot und, wenn man sie zu ernstnimmt, keineswegs harmlos. Dazu ausführlich Scholz, Oliver R.: »Quellen der Erkenntnis – Metapher, Begriff und Sache«, in: Thomas Rathmann/Nikolaus Wegmann: »Quelle« – Zwischen Ursprung und Konstrukt. Ein Leitbegriff in der Diskussion (Beiheft zur Zeitschrift für Deutsche Philologie), Berlin: Erich Schmidt Verlag 2004, S. 40-65, und ders.: Quellen der Erkenntnis – Überlegungen zu Natur, Anzahl und Wechselwirkung, unveröffentlichtes Manuskript.

32 Siehe Scholz, Oliver R.: »Das Zeugnis der Sinne und das Zeugnis anderer«, in: Richard Schantz (Hg.), Wahrnehmung und Wirklichkeit, Frankfurt am Main u.a.: Ontos 2009, S. 183-209, und ders.: Quellen der Erkenntnis (unv.).

Betrachten wir, um dies weiter zu klären, relevante Frage-Antwort-Paare:

- (Q) Woher weißt Du das? Warum glaubst Du das? // bzw. in der 3. Person: Woher weiß er/sie das? Warum glaubt er/sie das?
- (R 1) ... weil ich es gesehen habe// ... weil er/sie es gesehen hat. (Wahrnehmung)
- (R 2) ... weil es mir bewusst ist// ... weil es ihm/ihr bewusst ist. (Selbstwissen)
- (R 3) ... weil ich mich daran erinnere// ... weil er/sie sich daran erinnert. (Erinnerung)
- (R 4) ... weil es aus ... folgt. (Deduktives Schließen)
- (R 5) ... weil es gewöhnlich so geschieht. (Induktives Schließen)
- (R 6) ... weil ich es unmittelbar einsehe// ... weil er/sie es unmittelbar einsieht. (Rationale Einsicht; Verstand)

Wenn man diese Antworttypen zulässt, gibt es keinen Grund mehr, das Zeugnis anderer als Quelle auszuschließen.

- (R 7) ... weil S es mir mitgeteilt hat// ... weil S es ihm/ihr mitgeteilt hat. (Zeugnis anderer)

Aus meiner Explikation von »epistemische Quelle« ergibt sich übrigens, dass auch Kohärenz eine prima facie-Erkenntnisquelle ist. Denn auch die Antwort

- (R 8) ... weil es so gut zu dem passt, was ich sonst glaube// ... weil es so gut zu dem passt, was er/sie sonst glaubt. (Kohärenz)

ist manchmal eine adäquate Antwort auf unsere Fragen »Woher weißt Du das?« bzw. »Warum glaubst Du das?«. Ich akzeptiere diese Konsequenz, auch wenn sie die Menge der Erkenntnisquellen noch einmal heterogener macht. Zusammenfassend halte ich fest:

- (EQ⁺) Epistemische Quellen im generischen Sinne sind die teils *individuellen*, teils *sozialen*, teils *strukturellen* positiven Bedingungen, die man in adäquaten Typen von Antworten auf die Frage »Auf

welcher rechtfertigungsrelevanten Grundlage glaubst Du das?«
anführen kann.

Diese Explikation könnte sicher weiter elaboriert und präzisiert werden; aber zur Orientierung in den folgenden Untersuchungen mag sie genügen.

Vor diesem Hintergrund möchte ich nun das Zeugnis anderer in größerem Detail als Erkenntnisquelle betrachten. Zur Geschichte der Behandlung des Zeugnisses anderer habe ich bei anderen Gelegenheiten Hinweise gegeben.³³ An dieser Stelle möchte ich eine Reihe von systematischen Thesen erläutern und verteidigen:

- (Z 9) Das Zeugnis anderer ist eine *dem Menschen eigentümliche* epistemische Quelle.
- (Z 10) Menschen bilden aufgrund des Zeugnisses anderer Personen Überzeugungen, die, wenn weitere Bedingungen erfüllt sind, *Wissen* darstellen können.

Den Zeugnis-Skeptizismus lehne ich als unplausibel ab.

- (Z 11) Das Zeugnis anderer ist eine epistemisch wesentliche Quelle.

Das, was wir summarisch »unser Wissen« nennen, wäre völlig anders, wenn uns diese Quelle nicht zur Verfügung stünde. Wir sind auf das Zeugnis anderer angewiesen, »weil wir«, mit den Worten Immanuel Kants,

33 Vgl. Scholz, Oliver R.: »Autonomie angesichts epistemischer Abhängigkeit – Kant über das Zeugnis anderer«, in: Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses, Berlin: de Gruyter 2001, Bd. 2, S. 829-839; ders.: »Zeuge, Zeugnis I.«, in: Joachim Ritter/Karlfried Gründer/Gottfried Gabriel (Hg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 12, Basel: Schwabe 2004, Sp. 1317-1324; ders.: »Zeugnis A.-B.«, in: Gerd Ueding (Hg.), *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*, Bd 9, Tübingen: Niemeyer 2009, Sp. 1511-1521; ders.: »Von Rom, den Antipoden und den Wundern – Das Zeugnis anderer in Logiken der Neuzeit«, in: Carlos Spoerhase/Dirk Werle/ Markus Wild (Hg.), *Unsicheres Wissen. Skeptizismus und Wahrscheinlichkeit 1550-1850*, Berlin & New York: de Gruyter 2009, S. 245-267.

»nicht alles selbst erfahren können«. ³⁴ Nicht allein im »gemeinen Leben«, auch in den Wissenschaften sind wir auf das Zeugnis anderer angewiesen: »z. E. die Geographie, die Physic, die Historie, und andere Wissenschaften setzen allemahl die Erfahrungen anderer voraus.« ³⁵ Wie sehr wir von dieser Quelle abhängen, macht man sich am einfachsten durch die Gegenprobe klar. Man überlege sich, wie wir ohne sie dastünden: »[...] wir würden keine größere Erkenntnisse haben, als höchstens des Orts, wo wir leben, und der Zeit, in der wir leben.« ³⁶ Für alle Wissensinhalte, die außerhalb der räumlichen oder zeitlichen Reichweite der eigenen Wahrnehmung und Erinnerung liegen, ist jeder von uns unausweichlich auf Berichte und Mitteilungen anderer Personen angewiesen. Dies gilt für alle Lebensbereiche – von banalen Alltagssituationen bis zur avanciertesten wissenschaftlichen Forschung. ³⁷ Gleichwohl spielte das Zeugnis anderer innerhalb der Hauptströmungen der traditionellen Sprachphilosophie und Erkenntnistheorie eine untergeordnete Rolle. Erst im Zuge der gegenwärtigen Bemühungen um eine soziale Erkenntnistheorie findet es seine verdiente Beachtung.

Der hohe Wert dieser Erkenntnisquelle darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie fallibel ist. Auf die Fehlerquellen für formelle Zeugnisse wurde oben bereits hingewiesen; von den wichtigsten (Irrtum und Lüge) sind auch die informellen Zeugnisse betroffen.

(Z 12) Das Zeugnis anderer ist eine *fehlbare* epistemische Quelle.

34 Kant, Immanuel: Logik-Vorlesung: Unveröffentlichte Nachschriften II, bearbeitet von Tillman Pinder, Hamburg: Meiner 1999, S. 601.

35 Kant, Immanuel: Gesammelte Schriften, hg. v. der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und Nachfolger, Berlin: de Gruyter 1900ff. (zitiert als AA), AA XXIV.1, S. 245. Zu Kants differenzierter Theorie des Zeugnisses vgl. O.R. Scholz: »Autonomie angesichts epistemischer Abhängigkeit – Kant über das Zeugnis anderer«.

36 Kant, AA XXIV.1, S. 245f.

37 Dies betonen auch Hardwig, John: »Epistemic Dependence«, in: The Journal of Philosophy 82 (1985), S. 335-349, und ders.: »The Role of Trust in Knowledge«, in: The Journal of Philosophy 88 (1991), S. 693-708, sowie C.A.J. Coady: Testimony, S. 8ff.

Freilich teilt das Zeugnis anderer dieses Schicksal mit den übrigen Erkenntnisquellen. Schon Leonard Euler, der neben der eigenen Erfahrung und den Vernunftschlüssen »den Bericht eines andern« als gleichberechtigte dritte Erkenntnisquelle anerkannte, bemerkte: Da jede der drei »Quellen unserer Erkenntnisse« irrtumsanfällig sei, könne dies »also kein Vorwurf« sein, »den man der dritten Quelle mehr, als den beyden übrigen machen dürfte.«³⁸

Es folgen Thesen zum Verhältnis zwischen dem Zeugnis anderer und der Wahrnehmung:

- (Z 13) Das Zeugnis anderer hängt insofern operational von Wahrnehmung ab, als der Zeugnisempfänger über ein perzeptuelles System (typischerweise: akustische und visuelle Wahrnehmung) verfügen muß.
- (Z 14) Das Zeugnis anderer ist phylogenetisch und ontogenetisch später als die Wahrnehmung.

Tiere und Androiden hatten die Fähigkeit zur Wahrnehmung, bevor sie die Fähigkeiten entwickelt haben, Zeugnisse zu geben und zu empfangen. Kinder können bereits kurz nach der Geburt (ja zum Teil schon vor der Geburt) etwas wahrnehmen; Zeugnisse geben und empfangen können sie erst, wenn sie eine Sprache (oder zumindest ein konventionales Zeichensystem) erworben haben, in der (bzw. dem) das Zeugnis ausgedrückt werden kann.

Andererseits gilt aber auch:

- (Z 15) Ein großer Teil der menschlichen Wahrnehmungen ist *zeugnisbeladen*.

Rufen wir uns ein Kennzeichen der Wahrnehmung ins Gedächtnis: Wahrnehmung ist eine *basale* Quelle von Repräsentationen, von Überzeugungen, von Rechtfertigung und von Wissen. Sie kann Wissen liefern, ohne von dem Wirken einer anderen Quelle des Wissens oder der Rechtfertigung abzuhängen. Diese Beobachtung müssen wir jetzt ergänzen: Zwar trifft es zu,

38 Euler, Leonard: Briefe an eine deutsche Prinzessin über verschiedene Gegenstände aus der Physik und Philosophie, Zweyter Theil, Leipzig 1769: Johann Friedrich Junius, S. 134.

dass Wahrnehmung ohne Begriffe, ohne Erinnerung und ohne das Zeugnis anderer möglich ist. Schließlich verfügen auch viele Tiere über komplexe perzeptuelle Systeme. Aber für die menschliche Wahrnehmung ist es kennzeichnend, dass sie begrifflich strukturiert und von Erinnerungen und dem Zeugnis anderer imprägniert ist. Wie wir im folgenden noch deutlicher sehen werden, beleben und bereichern sich die Erkenntnisquellen in der menschlichen Kognition wechselseitig.

(Z 16) Durch das Zeugnis anderer kann Wissen nicht nur weitergegeben, sondern auch *ermöglicht* werden.

Damit meine ich folgendes: Ein Zeugnisempfänger H kann Wissen, dass p, erwerben, auch wenn der Zeugnisgeber S, der ihm mitgeteilt hat, dass p, selbst nicht im strengen Sinne Wissen, dass p, besaß. Ein solches Szenario ist auf verschiedene Weisen möglich; etwa so, (i) dass S die Überzeugungsbedingung nicht erfüllt, oder auch so, (ii) dass S die Rechtfertigungsbedingung nicht erfüllt.

(i) S mag nicht in dem für Wissen erforderlichen Maße von p überzeugt sein. Jennifer Lackey bringt das Beispiel einer kreationistischen Lehrerin, die ihren Schülern Unterricht in darwinistischer Evolutionstheorie erteilt.³⁹ Sie selbst glaubt an den Kreationismus; nichtsdestoweniger kann sie eine verlässliche Zeugnisgeberin bezüglich der biologischen Evolution sein. Die Überzeugungsbedingung ist nicht erfüllt; die Lehrerin weiß *a fortiori* nicht, dass die darwinistische Evolutionstheorie wahr ist. Gleichwohl können ihre Schüler in ihrem Unterricht Wissen über die darwinistische Evolutionstheorie erwerben.

(ii) S verfügt zwar über gewisse Gründe, welche die Überzeugung, dass p, rechtfertigen, aber diese Gründe sind zu schwach, um die Schwelle für Wissen zu erreichen. H mag über sehr gute Gründe für die Überzeugung, dass p, verfügen; aber er hat nie an diese Proposition gedacht; erst die Äußerung von S, dass p, ermöglicht beides, die Proposition, dass p, und die rechtfertigenden Gründe in geeigneter Weise zu einer wahren und gerechtfertigten Überzeugung, dass p, zusammenzubringen.

39 Lackey, Jennifer: »Testimonial Knowledge and Transmission«, in: The Philosophical Quarterly 49 (1999), S. 471-490, hier S. 477f., und dies.: Learning from Words, S. 48-53.

Ich komme zu meiner letzten These:

- (Z 17) Das Zeugnis anderer ist eine epistemische Quelle, die sich *nicht* auf die individuellen Quellen (Wahrnehmung, Selbstbewusstsein, Erinnerung, Verstand etc.) *reduzieren* läßt.

Die Argumentationen, die zeigen, dass der globale Reduktionismus bezüglich der Erkenntnisquelle des Zeugnisses anderer in seinen verschiedenen Spielarten unhaltbar ist, weil er nicht nur praktisch undurchführbar, sondern sogar inkohärent ist, habe ich bei anderer Gelegenheit rekonstruiert und verteidigt.⁴⁰ Im Rahmen des vorliegenden Beitrages konzentriere ich mich auf die Argumente, die mit dem Vergleich zwischen dem Zeugnis anderer und den anderen Quellen zu tun haben.

(1) Argumente aus der Analogie unserer epistemischen Quellen

Ein Strang von Argumenten schlachtet die tiefgehenden Analogien aus, die zwischen der Erkenntnis aus dem Zeugnis anderer und den traditionell akzeptierteren epistemischen Quellen bestehen. Auf solche Analogien hatte schon Thomas Reid hingewiesen. Wie bereits gesehen, kann die vermeintliche epistemische Inferiorität des Zeugnisses anderer nicht der unleugbaren Tatsache geschuldet sein kann, daß diese Quelle *fallibel* ist. Denn schließlich ist jede der epistemischen Quellen (sogar der Verstand) fehlbar und korrigierbar. In dieser Hinsicht sitzt die Testimonialerkenntnis also im selben Boot wie die anderen Quellen.

Sehen wir uns also nach aussichtsreicheren Versionen des Inferioritätsverdachts um. Betrachten wir als nächstes diesen Vorschlag: Wenn es zu einem Konflikt zwischen dem Zeugnis anderer und der Wahrnehmung komme, müsse stets der Wahrnehmung der Vorzug gegeben werden.

40 Vgl. besonders Scholz, Oliver R.: »... die Erfahrungen anderer... adoptieren...« – Zum erkenntnistheoretischen Status des Zeugnisses anderer«, in: Michael Happe/Maria-Sybilla Lotter (Hg.), *Die Erfahrungen, die wir machen, widersprechen den Erfahrungen, die wir haben. Die Vielfalt wissenschaftlicher Erfahrung*, Berlin: Duncker & Humblot 2000, S. 41-63, und ders.: *Das Zeugnis anderer – Prolegomena zu einer sozialen Erkenntnistheorie & Bibliographie: VI. Das Zeugnis anderer und das Projekt einer sozialen Erkenntnistheorie.*

Darauf ist folgendes zu erwidern: Freilich ist es richtig, dass uns eine Wahrnehmung in vielen Fällen dazu bringen wird, das eine oder andere Zeugnis zurückzuweisen. Diese wichtige Einsicht muß jedoch um Betrachtungen ergänzt werden, die das Bild ausbalancieren: In manchen Fällen werden wir dem, was andere Beobachter uns sagen, (mit Recht) mehr Gewicht beimessen, als dem, was wir selbst zu sehen glaubten – besonders dann, wenn die anderen Beobachter in einer besseren Position waren, um die fraglichen Vorgänge zu beobachten; mit anderen Worten: nicht selten akzeptieren wir bereitwillig die Korrektur unserer (Fehl-)Wahrnehmungen durch die Berichte anderer.

Zwischen dem Rückgriff auf Zeugnisse anderer und dem Rückgriff auf Erinnerungen bestehen noch engere Parallelen.⁴¹ Wenn wir aufgrund einer Erinnerung eine Überzeugung bilden, gelangen wir im Regelfall nicht auf dem Wege eines Schlusses aus Annahmen über die gegenwärtige oder durchschnittliche Verlässlichkeit dieser epistemischen Quelle zu dieser Überzeugung. Sicherlich gibt es auch hier Ausnahmen; aber sie können nicht die Regel sein. Wenn ich den Eindruck habe, mich auf ein Geschehnis zu besinnen, aber außerdem glaube, dass mein Gedächtnis nicht verlässlich ist, dann mag ich zwar über die Wahrscheinlichkeit nachdenken, dass mein Gedächtnis mir einen Streich gespielt hat. Komme ich zu der Einschätzung, dass dies im gegenwärtigen Falle eher unwahrscheinlich ist, werde ich schließen, dass die Erinnerung nicht getrogen und somit das Ereignis tatsächlich stattgefunden hat. Hier war ein Schluss vonnöten, um einen Zweifel zu zerstreuen. Aber im Normalfall taucht gar kein solcher Zweifel auf. Im Regelfall ist meine Erinnerung an ein Ereignis einfach die Reaktivierung der Überzeugung, dass das Ereignis stattgefunden hat.⁴²

Etwas Ähnliches gilt offenbar in dem Fall, in dem ich aufgrund des Zeugnisses anderer zu einer Überzeugung oder zu einem Wissen gelange. Im Regelfall kommt dies nicht durch einen Schlussvorgang zustande – zumindest nicht durch einen Schluss aus empirisch untermauerten Annahmen über die Glaubwürdigkeit des Sprechers. Natürlich kann es in besonderen

41 Ausführliche Vergleiche zwischen dem Zeugnis anderer und der Erinnerung stellen Burge, Tyler: »Content Preservation«, in: *The Philosophical Review* 102 (1993), S. 457-488, und Dummett, Michael: »Testimony and Memory«, in: Matilal/Chakrabarti, *Knowing from Words* (1994), S. 251-272, an.

42 Vgl. M. Dummett: *Testimony and Memory*, S. 260.

Fällen so ablaufen. Wenn ich aus Erfahrung weiß, dass auf einen bestimmten Informanten – in bezug auf ein gegebenes Thema – wenig Verlass ist, könnte ich im Falle einer entsprechenden Auskunft aufwendige Wahrscheinlichkeitserwägungen darüber anstellen, ob er sich vielleicht irrt, ob er unaufrichtig ist oder sich einfach einen Spaß erlaubt, und am Ende zu einer Einschätzung gelangen. Aber solche Raisonsnements stellen die seltene Ausnahme dar.

(2) Argumente aus der wechselseitigen Abhängigkeit unserer epistemischen Quellen

Abschließend möchte ich hervorheben, dass jede These einer generellen epistemischen Inferiorität der Testimonialerkenntnis aus fundamentalen Gründen zum Scheitern verurteilt ist. Wie bereitwillig eingeräumt wurde, können wir zwar nicht in den Genuß der Zeugnisse anderer Personen kommen, wenn wir sie nicht erst einmal wahrgenommen und verstanden haben (vgl. oben Z 13). Nichtsdestoweniger impliziert diese Art von Abhängigkeit keine generelle epistemische Inferiorität des Zeugnisses anderer, und zwar schon deshalb, weil sie die Möglichkeit offen läßt, dass sich die Verhältnisse – jedenfalls bei der vollentwickelten menschlichen Kognition – als Beziehungen der *wechselseitigen Abhängigkeit* entpuppen.

Der Reduktionist setzt voraus, dass das Zeugnis anderer von der individuellen Wahrnehmung, der Erinnerung und dem Schließen in hinreichender Weise zu trennen ist, so dass es einer unabhängigen Beurteilung fähig wird. Diese unterstellte Trennbarkeit entpuppt sich im Falle der menschlichen Erkenntnis als Illusion. Es gibt tatsächlich einen hohen Grad von individueller und sozialer wechselseitiger Durchdringung und Bereicherung der Erkenntnisquellen.

Die folgenden Überlegungen stellen die Annahme der Separierbarkeit in Frage und verdeutlichen im Gegenzug die tiefgehende wechselseitige Abhängigkeit der epistemischen Quellen beim Menschen. Ein beträchtlicher Teil unseres Wahrnehmens, Wiedererkennens und Klassifizierens ist dadurch geprägt, daß wir soziale sprachverwendende Geschöpfe sind und uns die Beobachtungen, Erinnerungen und Theorien unserer Mitmenschen

zunutze machen.⁴³ Diese Überlegungen liefern den Hintergrund für ein Argument, das die Abhängigkeit der Wahrnehmung von dem, was wir von anderen gehört haben, oder besser gesagt: die wechselseitige Verknüpfung beider Quellen akzentuieren:

(ARG) Der größte Teil der menschlichen Wahrnehmung ist Wahrnehmung-als, genauer: Wahrnehmung von etwas (x) als etwas (F). Anders gesagt: Die meisten menschlichen Wahrnehmungen schließen die Anwendung von Begriffen ein. Der Besitz eines Begriffs geht mit dem Besitz eines Stereotyps, d.h. einer rudimentären Alltagstheorie über die Dinge einher, die unter den Begriff fallen.⁴⁴ In aller Regel war das Zeugnis anderer wesentlich am Erwerb dieser Theorie und damit am Erwerb des entsprechenden Begriffs beteiligt. Was landläufig als »Wahrnehmungsmeinungen« bezeichnet wird, sind also in den meisten Fällen gemeinsame Kooperationen der Sinnlichkeit, der Erinnerung und des Zeugnisses anderer.

Zum Abschluss können wir eine allgemeine Lehre aus meinen Betrachtungen ziehen. Sie betrifft das Spezifische der menschlichen Kognition. Der Effekt davon – neben den Fähigkeiten zum Wahrnehmen, Erinnern und Schließen –, von anderen Personen lernen zu können, ist nicht einfach additiver Art. Was wir dem Zeugnis anderer entnehmen, vermehrt unseren Schatz gerechtfertigter Meinungen nicht nur in quantitativer Hinsicht, es beeinflusst, bereichert und differenziert auch die anderen Quellen. Dies wird besonders deutlich, wenn man ein Tier, das über keine Sprachfähigkeit verfügt, mit einem menschlichen Kind und erst recht mit einem Erwachsenen vergleicht. Der deutliche qualitative Sprung zwischen den kognitiven und epistemischen Fähigkeiten von Tieren, die ja auch über Sinne, Erinnerung und sogar über einfache Formen des Schließens verfügen, und uns Menschen erklärt sich wesentlich daraus, dass uns die sozialen Institutionen der Sprache und des Zeugnisgebens und -annehmens zu Gebote stehen. Darauf beruht die Möglichkeit von Kultur, Tradition und Geschichte.

43 Dies betonen u.a. C.A.J. Coody: *Testimony*, S. 168-176, und Strawson, Peter F.: »Knowing from words«, in: Matilal/Chakrabarti, *Knowing from words* (1994), S. 25-27.

44 Vgl. Putnam, Hilary: »The Meaning of ›Meaning‹«, in: ders.: *Mind, Language and Reality* (Philosophical Papers, Volume 2), Cambridge: Cambridge UP 1975, S. 215-271, hier S. 247.

